



ÖSTERREICH

BUNDESARBEITSKAMMER

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

5/SN 207/ME XXII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF – 01000/0014- VI/1/2008	WW-ST/Ges/Pa	Mag Thomas Zotter	DW 2637	DW 2513		08.07.2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Investmentgesellschaften (Investmentgesellschaftengesetz – IGG) erlassen wird und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert wird - Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008 (KMStIG 2008)

Der gegenständliche Entwurf eines Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetzes nimmt die Aufgabe für neu gegründete österreichische Unternehmen bzw für volkswirtschaftlich bedeutende technische Innovationen Venture Capital zur Verfügung zu stellen, zum Anlass, völlig überzogene und ungerechtfertigte Steuerprivilegien für Bezieher höherer Einkommen zu schaffen, ohne damit eine gezielte Förderung österreichischer Unternehmungen zu bewirken. Das Kapitalmarktstärkungsgesetz bringt bei entsprechender Konstruktion eine völlige Entsteuerung der Veräußerungsgewinne von Beteiligungen. Das ist somit eine noch günstigere steuerliche Behandlung als die für Stiftungen bestehende Begünstigung. Die Bundesarbeitskammer (BAK) lehnt diese Art der unspezifischen Förderung, die zu erheblichen Verlusten an Steuereinnahmen führen würde, ab. Dabei ist der Anwendungsbereich der Regelung weltweit fast unbeschränkt. Es genügt zur Erlangung unlimitierter steuerlicher Vorteile, wenn ein internationaler Konzern eine neue Produktpalette einführt oder sich umstrukturiert und dafür Kapitalerhöhungen vornimmt. Angesichts einer Limitierung des Tarifsenkungsvolumens mit 1,5 Mrd € durch den Finanzminister sind derartige steuerpolitische Vorstöße mit völlig unklarer fiskalischer Auswirkung gänzlich unverständlich und unakzeptabel.

Gleichzeitig betont die BAK, dass

1. es bestehende Finanzierungsformen und -vehikel gibt, an die in geeigneter Form angeknüpft werden kann, es bedarf nicht die Schaffung immer neuer Vehikel mit neuen Steuervorteilen;
2. angesichts der gerade erst erfolgten Notifizierung des MiFiG durch die Kommission und bereits bestehender Instrumente besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit, ein Vehikel zu schaffen das so allgemein geöffnet ist, dass keine beihilfenrechtlichen Schwierigkeiten zu erwarten sind;
3. eine zielgenaue Definition förderwürdigen Verhaltens, förderungswürdiger Finanzierungen und förderungswürdiger Zielunternehmen notwendig ist, um nicht mit steuerlichen Mitteln praktisch jede Form der Kapitalerhöhung weltweit zu fördern;
4. keine vereinfachte Möglichkeit geboten werden darf, zB arbeitsverfassungsrechtliche Bestimmungen zu unterlaufen;
5. dort, wo Förderungen aufgrund wirtschaftspolitischer Zielsetzungen gewährt werden, der Öffentlichkeit, der Forschung aber vor allem auch der Politik die Möglichkeit einer quantitativen Evaluierung der Effizienz und Effektivität des wirtschaftspolitischen Instrumentes durch erhöhte Transparenz ermöglicht werden soll. Eine solche Transparenz lässt der vorliegende Entwurf vermissen.

Aus Sicht der BAK besteht bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf in all den genannten Bereichen ein so erheblicher Verbesserungsbedarf und eine derart weitgehende - durch die weichen Abgrenzungen kaum quantifizierbare und nach oben offene - steuerliche Begünstigung, dass der vorliegender Entwurf mit allem Nachdruck abgelehnt wird.

Zu den beihilfenrechtlichen Aspekten des Gesetzesentwurfes

Grundsätzlich sieht der Gesetzesentwurf eine allgemeine Befreiung von Körperschaftssteuer (im Fall von AGs) und Einkommenssteuer (im Fall von KGs) vor, wenn die entsprechenden Gesellschaften als Investmentgesellschaften tätig sind.

Somit handelt es sich um eine selektive Abweichung von der allgemeinen Körperschafts-/Einkommensbesteuerung zugunsten eines bestimmten Wirtschaftszweiges, die sich nicht aus der normalen Anwendung des Steuersystems ergibt. Da der Staat auf Einnahmen zugunsten bestimmter Unternehmen verzichtet, liegt eine aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe vor, die von der Europäischen Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt zu prüfen ist (ABI C 384, 10.12.1998, S. 3; Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maß-

nahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung, insbesondere Z 10 und Z 18).

Daraus ergibt sich eine Notifizierungspflicht vor Inkrafttreten des Gesetzes, da es sich sonst jedenfalls um eine rechtswidrige Beihilfe handelt.

Weiters bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der möglichen Genehmigungsfähigkeit des gegenständlichen Gesetzesentwurfes durch die Europäische Kommission, da nicht einmal die wesentlichen Grundsätze, wie sie in den Leitlinien betreffend Risikokapitalbeteiligungen (ABI C 194, 18.8.06, S 2; Leitlinie der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in KMU) festgelegt sind, eingehalten werden:

Beihilfen zugunsten von Risikokapitalfonds werden nur dann als positiv bewertet, wenn der betreffende Mitgliedstaat zunächst aufgrund einer unabhängigen Studie nachweist, wie groß die Kapitalmarktlücke bezogen auf die Zielunternehmen und -wirtschaftszweige der betreffenden Risikokapitalbeihilfe ist.

Die BAK bezweifelt, dass eine derartige Lücke tatsächlich besteht, da bereits einige öffentliche Förderinstrumente existieren. Dem Gesetzesentwurf liegt auch kein entsprechendes Gutachten bei, das klären würde, ob die Engstelle bei zu wenig aussichtsreichen Projekten oder bei zu wenig Finanzierungsmitteln liegt. Es wäre daher aus Sicht der BAK jedenfalls vor Gewährung weiterer Subventionen zu prüfen, ob überhaupt ein Bedarf an einer weiteren staatlichen Förderung für Risikokapital besteht, oder ob die bereits bestehenden Instrumente ausreichen und nur nicht entsprechend genutzt werden.

Weiters muss sich die geplante Beihilfe auf die Förderung von Risikokapital zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen beschränken und darf in diesem Zusammenhang nicht als Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen eingesetzt werden, um von der Europäischen Kommission überhaupt als genehmigungsfähig angesehen werden zu können.

Vorliegender Gesetzesentwurf enthält hingegen keinerlei Beteiligungseinschränkungen (also keine Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen). Weiters sieht § 1 Z 4 des Gesetzesentwurfes ausdrücklich vor, dass das subventionierte Kapital der Investmentgesellschaften zur „Entwicklung zu einem profitablen Unternehmen“, also als Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe eingesetzt werden darf.

Ebenso lässt die Mindestbehaltezeit von nur 1 Jahr (§ 7 Z 2 des Gesetzesentwurfes) darauf schließen, dass in Wahrheit herkömmliche Beteiligungen in Form von steuerlich begünstigten Investmentgesellschaften ermöglicht werden sollen, und nicht an eine nachhaltige Kapitalisierung von risikoreichen Start-up-Unternehmen gedacht ist.

Schließlich sieht der Gesetzesentwurf auch nicht das von der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit Risikokapitalförderung vorgesehene Verbot von Steuersubventionen für sensible Branchen, nämlich Kohle und Stahl, vor.

Zu den EB zu § 1 Z 1 IGG in Verbindung mit § 4 Abs 2

Eine Ungereimtheit ergibt sich aus den Erläuterungen, Besonderer Teil, zu § 1 Z 1 IGG, wonach die Mindesteinlage eines Investors bei einer Investment-Kommanditgesellschaft 125.000,- € zu betragen habe. Im Gesetzesentwurf selbst ist in § 4 Abs 2 jedoch der Betrag 50.000,- € genannt.

Von der Stückelung zu 50.000,- € ist nur in den EB die Rede, nicht aber im Gesetzestext, wo nur die Einlage eines Investors in eine Investment-Kommanditgesellschaft behandelt wird.

Zu § 1 Z 3 in Verbindung mit § 6 IGG: Manager

Der Entwurf sieht die Möglichkeit der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens der Investmentgesellschaft durch eine Managementgesellschaft vor.

Nach dem Aktiengesetz hat der Vorstand der Investmentgesellschaft die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich zu führen und kann diese Funktion nicht an eine Managementgesellschaft übertragen. Die vorgeschlagene Regelung würde demnach zu massiven Irritationen in Bezug auf Zuständigkeitsstrukturen und Kompetenzauflösungen führen (welche Verantwortung hat der Vorstand der Investmentgesellschaft, welche die Managementgesellschaft).

Bislang hat es der österreichische Gesetzgeber wohlweislich vermieden, dass Personengesellschaften oder juristische Personen zu Organen anderer Gesellschaften bestellt werden können (siehe zB die §§ 75 Abs 2 und 86 Abs 2 AktG). Gesellschaften als Organe anderer Gesellschaften schaffen nämlich naturgemäß intransparente Situationen. Dies sowohl für Insider, viel mehr aber noch für Außenstehende. Auch die Verantwortlichkeiten innerhalb der Gesellschaften werden dadurch zusätzlich verwässert.

Obwohl somit gravierende Gründe gegen die Zulassung der Bestellung von juristischen Personen zu Gesellschaftsorganen bestehen, wurde im vorliegenden Entwurf ein anderer Weg gewählt. Die Investmentgesellschaft soll eine Kapitalgesellschaft mit der Verwaltung ihres Gesellschaftsvermögens beauftragen können, obwohl dies - nämlich die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens - wesentlicher Teil des Geschäftsgegenstandes ist. Es wird nicht differenziert, was unter „Gesellschaftsvermögen“ verstanden wird. Damit

hat die Managementgesellschaft auch entscheidenden Einfluss auf die Kapitalsituation – im Besonderen auf die Eigenkapitalentwicklung. Da die Eigenkapitalausstattung aber ein maßgebliches Existenzkriterium eines Unternehmens ist, muss der Vorstand hier eine klare Verantwortung tragen. Warum diese Möglichkeit eröffnet werden soll, ist nicht klar. Im Gegenteil; das Gesetz setzt sich zum Ziel, dass an das Management hohe Anforderungen gestellt werden und stellt dafür eine Liste von Kriterien auf. Diese formellen Anforderungen sind aber wenig zielführend, wenn das Management seine Verantwortung durch eine beschränkte Haftung minimieren kann. Es entsteht der Eindruck, dass hier eine möglichst undurchschaubare Situation geschaffen werden soll.

Erfahrungen mit externen Managementgesellschaften (zB bei Meinl European Land, Conwert-Immobiliengruppe) zeigen auch, dass diese Form der Organisation der Geschäftsführung äußerst fragwürdig ist und strikt abzulehnen ist. Ein weiteres Problem stellen die bei Managementverträgen zu bezahlenden Gebühren („fees“) sowie die Dauer der Verträge dar. Unklar ist weiters die Eigentümerstruktur bei derartigen Managementgesellschaften. Oftmals sind diese Verträge sehr langfristig und die Gebühren überdurchschnittlich hoch (zB Meinl European Land, Conwert-Gruppe). Bei etwaigen Umstrukturierungen werden für die Auflösung der Managementgesellschaften enorme Beträge zu Lasten der Aktionäre bezahlt (zB bei MEL: ca 280 Mio €, bei Conwert: mehr als 200 Mio €).

Die Intransparenz gilt insbesondere auch für die ArbeitnehmerInnen sowie deren Vertreter. Da arbeitsrechtliche Angelegenheiten idR auch finanzielle Fragen aufwerfen, wird sich in der Praxis häufig die Frage stellen, ob das Management der Investmentgesellschaft oder das Management der Managementgesellschaft zuständig ist. Vereinbarungen mit dem falschen Partner können aber - wie insbesondere die aktuelle Judikatur zum Thema Betriebsvereinbarungen zeigt - wesentliche rechtliche Auswirkungen haben.

In Bezug auf die Arbeitnehmermitbestimmung wäre es - sollte die geplante Möglichkeit der Managementgesellschaft tatsächlich vom Gesetzgeber gewählt werden - jedenfalls notwendig eine dem § 110 Abs 7 ArbVG ähnliche Regelung zu treffen. Das heißt eine Regelung, dass ArbeitnehmerInnen der Investmentgesellschaft den ArbeitnehmerInnen der Managementgesellschaft zugerechnet werden, und dass die ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat der Investmentgesellschaft aus dem Kreis der Betriebsräte beider Gesellschaften gewählt werden und umgekehrt. Andernfalls könnte die Arbeitnehmermitbestimmung durch den Arbeitgeber relativ leicht unterlaufen werden. Zusätzlich ist im § 110 Abs 6 ArbVG eine Entsendung von Arbeitnehmervertretern aus Beteiligungsunternehmen in den Aufsichtsrat der Investmentgesellschaft ausdrücklich vorzusehen, da

davon auszugehen ist, dass Investmentgesellschaften strategischen Einfluss etwa im Bereich Finanzierung und Investment auf die Tochterunternehmen ausüben werden.

Aus den genannten Gründen wird die Einrichtung von so genannten Managementgesellschaften zur Führung der Investmentgesellschaft strikt abgelehnt.

Zu § 1 Z 6 IGG in Verbindung mit § 6c Abs 2 Z 3 KStG

Eine der Möglichkeiten, zwischen einer Finanzierung im Sinne einer Wagniskapitalfinanzierung und einer feindlichen Übernahme ist neben der Behaltefrist (siehe dazu Anmerkungen § 7) die Finanzierungsart. Je höher der Fremdkapitalfinanzierungsanteil, desto weniger ist auszuschließen, dass es sich um eine feindliche Übernahme handelt. Zudem ist die Fremdkapitalfinanzierung nicht - wie in der im Venture Capitalbereich oft üblich – auf Gesellschafterdarlehen, also nachrangiges Fremdkapital beschränkt. Daher erachtet die BAK die Grenzen für die Annexfinanzierung nach § 1 Abs 6 IGG als zu weit und nach § 6c Abs 2 Z 3 KStG als zu hoch.

Zu § 2

Die BAK erachtet die Rechtsform der Aktiengesellschaft für ausreichend. Da die Rechte und Pflichten eines Vorstandes einer AG viel klarer festgelegt sind als jene der Geschäftsführung in einer KG, und zusätzlich Auslegungsschwierigkeiten zu erwarten sind, was eine einer inländischen vergleichbare ausländische Kapitalgesellschaft ist (es sei an das Listing von Zertifikaten als Aktien am Prime Market der Wiener Börse erinnert), plädiert die BAK für die Beschränkung auf die Rechtsform einer Aktiengesellschaft.

Zu § 4 in Verbindung mit § 1 Z 2

Der Entwurf schließt eine Bildung von Anlegergemeinschaften nicht aus und nimmt das IGG von den Bestimmungen des WAG 2007 aus. Dadurch ist nicht auszuschließen, dass mit dem Verweis auf die Steuerbegünstigungen der Anleger (Investoren) geworben werden, denen das Risiko der Veranlagung in eine IGG nicht bewusst ist.

Zu § 5 Abs 3 IGG

Gemäß § 5 Abs 3 IGG sind auf die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens der Investmentgesellschaften die Bestimmungen des WAG 2007 nicht anzuwenden. Diese Bestimmung ist sehr allgemein gehalten und es gibt auch in den Erläuterungen dazu keine

Begründung. Da im WAG vielfach Schutzbestimmungen normiert sind, wäre aus Verbrauchersicht – insbesondere im Hinblick auf das hohe Veranlagungsrisiko – für das IGG eine Angleichung an die Rechtslage im Wertpapierbereich angemessen.

Zu § 7 Z 1 und 2

Venture Capital Firmen gehen üblicherweise risikoreichere Beteiligungen ein. Dieses Risiko wird üblicherweise auf zwei Arten kontrolliert: zum Einen soll eine *due diligence* Prüfung das Insolvenzrisiko der einzelnen Unternehmen gering halten, zum Anderen soll das verbleibende Risiko über Diversifikation optimiert werden, sodass die Insolvenz eines Unternehmens nicht die Investmentgesellschaft selbst gefährdet. Die hohe Höchstgrenze von 25 % des Eigenkapitals ließe es theoretisch zu, dass sich die Investmentgesellschaft auf 4 Unternehmen beschränkt. Das ist aus unserer Sicht eine zu geringe Diversifikation, und die Grenze sollte auf 10 % des Eigenkapitals unter Zuzählung aller Verbindlichkeiten gesenkt werden.

Da einer Beteiligung durch eine Venture Capital Firma – wie oben erwähnt – üblicherweise eine *due diligence* Prüfung vorausgeht, oft auch gemeinsam mehrjährige Geschäftspläne und Finanzierungen erarbeitet werden, ist es aus unserer Sicht nicht verständlich, warum die Mindestbehaltefrist auf lediglich ein Jahr beschränkt wird. Gemeinsam mit einer relativ hohen zulässigen Fremdkapitalfinanzierung könnte diese Regelung einen Anreiz für steuerbegünstigte, feindliche Übernahmen schaffen.

Eine Mindestbehaltefrist von nur einem Jahr wird daher entschieden abgelehnt.

Zu § 8 IGG

Hier scheint sich der Entwurf nicht entscheiden zu können, an welche Anleger sich die Investmentgesellschaften richten: Soll er sich an institutionelle Investoren richten, so erscheint die Betrauung einer Depotbank als nicht unbedingt notwendig, sollte er sich an das allgemeine Publikum (mit den quantitativen Eingangsbeschränkungen) wenden, so erscheint die Nicht-Anwendung der Bestimmungen des WAG 2007 bedenklich.

Offene Fragen ergeben sich bezüglich der Verwahrung und Bewertung („Zeichnungspreis“, „Gegenwert“) von GmbH-Anteilen oder Anteilen anderen Gesellschaftsformen.

Zu § 9 IGG

Hier ist einmal von Anleger, einmal von Investor die Rede. Es ist davon auszugehen, dass es sich auch bei Anlegern um Investoren im Sinne des § 1 Abs 2 IGG handelt.

Zu § 12 IGG Abs 2

Das Informationsdokument sollte auf jeden Fall auf Deutsch zu erstellen sein. Der Zugang zum Recht wird für den Einzelnen erheblich erschwert und das Prozessrisiko erhöht, wenn er zur Vorlage bei Gericht ein englischsprachiges Dokument zunächst von einem gerichtlich beeideten Übersetzer übersetzen lassen muss. Gerade die jüngsten Erfahrungen haben diese, von der BAK schon öfter vorgebrachten Bedenken bestätigt.

Zu § 13 Abs 1

Der Umstand, dass vorliegender Entwurf die Investmentgesellschaft von der Pflicht zu einem Konzernabschluss befreit, deutet darauf hin, dass mit den Entwurf eher auf eine Beteiligungsgesellschaft abgestellt wird als eine echte Investmentgesellschaft im Sinne einer start up und Venture Capital Firma: Da sich eine solche üblicherweise auch aktiv ins Management der Firma einbringt – wie etwa bei der Erstellung des Geschäftsplans, der Finanzierung, bei der Hilfe der Erschließung neuer Märkte etc – hätte eine Investmentgesellschaft mehr den Charakter eines wenn auch in sich wechselnden Mischkonzerns als einer Beteiligungsgesellschaft, die auf Beteiligung und Veräußerung abstellt und wäre somit als konzernabschlusspflichtiges Unternehmen anzusehen.

In der Zusammenschau mit dem hohen Fremdkapitalfinanzierungsanteil, der geringen Behaltesdauer und der Zwischenschaltung einer Managementgesellschaft verstärkt sich durch die Bestimmungen § 13 Abs 1 der Eindruck, dass es sich beim vorgeschlagenen Modell der Investmentgesellschaft eher um eine steuerbegünstigte Beteiligungsverwaltung nach einer kleinen Stiftung handelt als um eine Wagnisfinanzierung.

Zu § 15 IGG

Es sollte klar gestellt werden, dass diese Liste gebührenfrei zugänglich zu machen ist.

Allgemeines zur Transparenz

Vermisst werden auch erhöhte Transparenzbestimmungen: Die BAK ist der Auffassung, dass dort, wo Förderungen aufgrund wirtschaftspolitischer Zielsetzungen gewährt wer-

den, der Öffentlichkeit, der Forschung aber vor allem auch der Politik die Möglichkeit einer qualitativen und quantitativen Evaluierung der Effizienz und Effektivität des wirtschaftspolitischen Instrumentes durch erhöhte Transparenz ermöglicht werden soll. Die Transparenz- und Veröffentlichungsregeln des gegenständlichen Entwurfs lassen eine solche Evaluierung nicht zu.

Zu den steuerlichen Auswirkungen des Gesetzes (Änderung des Körperschaftssteuergesetzes)

Das Kapitalmarktstärkungsgesetz bringt bei entsprechender Konstruktion eine völlige Entsteuerung der Veräußerungsgewinne von Beteiligungen. Das stellt nach vorliegendem Entwurf eine noch günstigere steuerliche Behandlung als die für Stiftungen bestehende Begünstigung dar.

- Vorliegender Entwurf sieht nach § 1 Z 1 lit a) IGG vor, dass Investmentgesellschaften zur Durchführung von steuerbegünstigten Beteiligungsveräußerungen entweder Kommanditgesellschaften oder Aktiengesellschaften sein können, wobei insbesondere die Form der Kommanditgesellschaft von der BAK in Frage gestellt wird.
- Natürliche Personen können sich laut § 1 Z 1 lit aa) IGG nur an Investmentaktiengesellschaften beteiligen; dazu müssen sie laut EB mindestens um 50.000,- € Aktien zeichnen.
- Die Gesellschaft investiert gemäß § 1 Z 4 in in- oder ausländische Unternehmensbeteiligungen. Dafür gibt es kaum Einschränkungen: Voraussetzung ist nur, dass ein Unternehmen neu eingeführt wird – das kann auch durch Umgründungen oder spin-offs erfolgen – oder dass ein Produkt neu eingeführt wird oder dass es zu einer Unternehmensumstrukturierung kommt oder dass eine Gesellschaft kapitalmarktreif gemacht wird.
- Der Beteiligungserwerb muss zu einer Eigenkapitalerhöhung bei der Zielgesellschaft führen. Der Aktienkauf über die Börse ist also nicht zulässig, sondern nur der Erwerb aus einer Kapitalerhöhung. Die Investmentgesellschaft darf nach § 7 Z 1 IGG Beteiligungen an einem Unternehmen zu höchstens 25 % des Gesamtkapitals halten, was unserer Sicht nach eine zu geringe Diversifikation für eine Venture Capital Firma darstellt.
- Diese Beteiligungen können nach § 7 Z 2 einer Mindesthaltezeit von einem Jahr völlig steuerfrei verkauft werden.

- Zusätzliche Steuerausfälle drohen dann, wenn der Aktienanteil eines Investors an der Investmentgesellschaft weniger als 1 % beträgt, dann ist nach einem Jahr der Veräußerungsgewinn auch an diesem Anteil steuerfrei. Es ist unter diesen Voraussetzungen in der Konsequenz der Gesamtgewinn auf der Gesellschaftsebene und auf der Anteileignerebene steuerfrei.

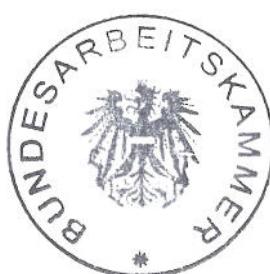
Solche Steuerprivilegien sind keineswegs internationaler Standard, sondern stellen ein nur schwer quantifizierbares, nach oben offenes Mittel zur Umverteilung zu Vermögenden dar.

Im Entwurf werden die fiskalischen Kosten dieses Modells mit 200 Mio € angegeben. Tatsache ist, dass niemand die Kosten schätzen kann, weil niemand weiß, wie das Modell angenommen wird. Bei der vorliegenden steuerlichen Attraktivität des Modells werden die Annahmebereitschaft und mit ihr die Steuerausfälle sehr hoch werden, und ein Mehrfaches der genannten Summe betragen. Bei gleichzeitig dringend notwendiger Gesundheitsfinanzierung und bei bestehender Insolvenzgefahr der gesetzlichen Krankenversicherung derartige Gesetzesentwürfe vorzulegen, lässt jedes soziale Augenmaß vermissen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors